
Verkündungsblatt

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 3

Duisburg/Essen, den 8. März 2005

Seite 61

Nr. 9

DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG
für den Studiengang
ERZIEHUNGSWISSENSCHAFT
(Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung)
an der
Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg
Vom 24. Februar 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. Mai 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), hat die Universität Duisburg-Essen die folgende Diplomprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang
- § 4 Berufsbezogenes studienbegleitendes Praktikum
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Diplom-Vorprüfung

- § 9 Zulassung zur Diplom-Vorprüfung
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung
- § 12 Klausurarbeiten
- § 13 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung
- § 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung
- § 16 Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung

III. Diplomprüfung

- § 17 Zulassung zur Diplomprüfung
- § 18 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 19 Diplomarbeit
- § 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit
- § 21 Mündliche Prüfungen der Diplomprüfung
- § 22 Zusatzfächer
- § 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung
- § 24 Freiversuch
- § 25 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 26 Zeugnis über die Diplomprüfung
- § 27 Diplomurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades
- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Übergangsbestimmungen
- § 31 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

I. Allgemeines**§ 1****Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums**

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft.

(2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit und das fachliche Können besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(3) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(4) Das Studium in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft führt zu einer Professionalisierung, deren wesentliche Eckpunkte in den Kompetenzbereichen und Aufgabenfeldern von Lehre, Beratung, Planung, Leitung, Organisation, Kooperation, Management und Controlling liegen.

(5) Darüber hinaus sollen die Studierenden in dem Schwerpunkt Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung eine auf Erwachsenenbildung und Bildungsberatung zugeschnittene pädagogische Kompetenz, in dem Schwerpunkt Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung eine Kompetenz für die Organisation von Lehr-Lern-Prozessen in modernen Formen der Produktions- und Dienstleistungs-Organisation, auch in arbeitsnahen Lernprozessen, oder in dem Schwerpunkt Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen eine Kompetenz für das pädagogische Informationsmanagement und für die Planung und Implementation multimedialer Bildungsangebote erwerben.

§ 2**Diplomgrad**

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht das Institut für Erziehungswissenschaft der Fakultät Gesellschaftswissenschaften der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg den Diplomgrad "Diplom-Pädagoge" bzw. "Diplom-Pädagoge", abgekürzt "Dipl.-Päd."

§ 3**Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.

(2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt insgesamt 140 Semesterwochenstunden. Davon entfallen auf den Pflichtbereich 82 Semesterwochenstunden, auf den Wahlpflichtbereich (Wahlpflichtfach

und Schwerpunkt) 44 Semesterwochenstunden sowie auf zusätzliche Lehrveranstaltungen gemäß § 85 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz 14 Semesterwochenstunden.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein.

(4) Die Prüfungen erfolgen studienbegleitend. Sie können jeweils vor Ablauf der in Absatz 1 und 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen werden.

(5) Auf das Grundstudium entfallen 60 Semesterwochenstunden und auf das Hauptstudium 66 Semesterwochenstunden. Der Studienumfang im Fach Erziehungswissenschaften beträgt 48 Semesterwochenstunden. In den Fächern Psychologie und Soziologie beträgt der Studienumfang jeweils 8 Semesterwochenstunden, in der Studienrichtung Erwachsenenbildung/Weiterbildung 38 Semesterwochenstunden, davon 18 Semesterwochenstunden gemeinsamer Teil und 20 Semesterwochenstunden gewählter Schwerpunkt (Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung oder Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung oder Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen). Das Wahlpflichtfach umfasst 24 Semesterwochenstunden. Die frei wählbaren Lehrveranstaltungen umfassen 14 Semesterwochenstunden. Als Wahlpflichtfach kann gewählt werden:

- Informatik oder
- Politikwissenschaft oder
- Psychologie oder
- Soziale Arbeit und Erziehung oder
- Soziologie oder
- Wirtschaftswissenschaft.

Weitere Fächer können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

(6) Das Fach Erziehungswissenschaften wird im Grundstudium mit 40 Semesterwochenstunden und im Hauptstudium mit 8 Semesterwochenstunden studiert. Das Studium der erziehungswissenschaftlichen Studienrichtung inklusive des gewählten Studienschwerpunktes wird im Hauptstudium absolviert. Von den Fächern Psychologie und Soziologie wird eines im Grundstudium, das jeweils andere im Hauptstudium studiert. Das Wahlpflichtfach wird mit jeweils 12 Semesterwochenstunden im Grundstudium und im Hauptstudium studiert.

(7) In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgewogenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4**Berufsbezogenes studienbegleitendes Praktikum**

(1) Das Studium beinhaltet ein berufsbezogenes studienbegleitendes Praktikum von mindestens sechzehn Wochen. Davon sind mindestens acht Wochen im Grundstudium und mindestens acht Wochen im Hauptstudium abzuleisten. Näheres regelt die Praktikumsordnung.

(2) Durch das berufsbezogene Praktikum soll der Studierende seine Fähigkeit erproben, aufbauen und verstärken, die die Verbindung zwischen Theorie und Praxis herstellen. Das Praktikum im Hauptstudium muss einen Bezug zum gewählten Schwerpunkt haben.

(3) Das berufsbezogene Praktikum wird von den Lehrenden der Universität theoretisch vorbereitet und begleitet. Das Praktikumbüro des Instituts für Erziehungswissenschaft leistet bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Praktikums Hilfestellung.

§ 5**Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet das Institut für Erziehungswissenschaft einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden am Institut für Erziehungswissenschaft in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren beträgt drei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und seines Stellvertreters Vertreter bestimmt.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Institutsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zwei weiteren Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglie-

der des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen nicht mit.

(6) Zur Durchführung der Diplom-Vorprüfungen und der Diplomprüfungen bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der vorhandenen Kapazitäten in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine. Die Prüfungstermine werden mindestens vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht bereits aufgrund eines öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6**Prüfer und Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg ausgeübt hat. Darüber hinaus sind in der Diplom-Vorprüfung alle promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter prüfungsberechtigt, soweit sie Aufgaben nach § 59 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz wahrnehmen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind im Rahmen dieser Prüfungsordnung in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Kandidat kann für die schriftlichen Prüfungen die Themensteller und für die mündlichen Prüfungen die Prüfer vorschlagen. Den Vorschlägen des Kandidaten soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Abs. 8 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Universitäten im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen.

Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich. § 18 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiums im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als berufsbezogenes Praktikum anerkannt.

(5) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in den Wahlfächern Pädagogik, Psychologie und Soziologie erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(6) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 6 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellung über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

(8) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufge-

nommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(9) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 6 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Kandidat kann ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin von der Prüfung zurücktreten. Ansonsten sind die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten print- und internetbezogener Art – kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9

Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung kann nur ablegen, wer
1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung nach § 67 Hochschulgesetz und der Einstufungsprüfungsordnung der Universität Duisburg vom 5. Juni 1989 bestanden hat,
 2. an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörer zugelassen ist,
 3. an der verpflichtenden Einführungsveranstaltung teilgenommen hat,
 4. ein berufsbezogenes studienbegleitendes Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer abgeleistet hat (Näheres regelt die Praktikumsordnung),
 5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt (Absatz 2).
- (2) Zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an bestimmten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweise). Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen:
1. für die Fachprüfung in Erziehungswissenschaft:
 - an einem Proseminar in Systematischer Pädagogik,
 - an einem Proseminar in Erziehungswissenschaftlicher Methodenlehre,
 - an einem Proseminar in Allgemeiner Pädagogik, das im Rahmen der Einführungsveranstaltung stattfindet,
 - an einem Proseminar nach Wahl aus dem gesamten Angebot der Erziehungswissenschaft.
 2. für die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie:
 - an einem Seminar im gewählten Prüfungsfach.
- (3) Die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 6 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.
- (4) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind, soweit sie dem Prüfungsausschuss noch nicht vorliegen, beizufügen:
1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 und 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein Lebenslauf,
 3. das Studienbuch oder entsprechende Belege (Teilnahmescheine, Leistungsscheine),
 4. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung in Erzie-

hungswissenschaft nicht oder endgültig nicht bestanden hat und ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet,

5. gegebenenfalls eine Erklärung, dass der Zulassung von Zuhörern bei den mündlichen Prüfungen widersprochen wird.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die nach Absatz 4 Satz 2 erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 10

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Abs. 4 Satz 4 dessen Vorsitzender.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a) die in § 9 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c) der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft an einer Universität im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d) der Kandidat sich in Erziehungswissenschaft in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Prüfung und die Namen der Prüfer werden mindestens zwei Wochen vor der Prüfung durch Aushang am Schwarzen Brett bekannt gegeben. Die Nichtzulassung ist dem Kandidaten durch einen schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 11

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen und forschungsmethodischen Grundlagen des erziehungswissenschaftlichen Studiums erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
1. Erziehungswissenschaften,
 2. nach Wahl des Kandidaten
 - a) Psychologie oder
 - b) Soziologie und
 3. Wahlpflichtfach:
 - a) Informatik
 - b) Politikwissenschaft
 - c) Psychologie
 - d) Soziale Arbeit und Erziehung

- e) Soziologie
- f) Wirtschaftswissenschaft.

Weitere Fächer können auf Antrag des Kandidaten vom Prüfungsausschuss als Wahlpflichtfach zugelassen werden.

(3) In Erziehungswissenschaften ist eine Klausurarbeit zu schreiben. In den beiden anderen Fächern wird jeweils eine mündliche Prüfung durchgeführt.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Macht der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(6) Prüfungsleistungen in Diplom-Vorprüfungen können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 Hochschulgesetz ersetzt werden (siehe auch § 7 Abs. 6).

§ 12 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit angemessenen Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Dem Kandidaten werden drei Themen für die Klausurarbeit zur Wahl gestellt.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die Klausurarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 14 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Die Bewertung ist dem Studierenden jeweils nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen.

§ 13 Mündliche Prüfungen der Diplom-Vorprüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge im Prüfungsfach erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer zu hören.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel mindestens 30 und höchstens 45 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut= eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung der Einzelleistungen Zwischenwerte in den Grenzen 1,0 und 4,0 gebildet werden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen mit der Note "ausreichend" oder besser (bis 4,0) bewertet worden sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den einzelnen Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15**Wiederholung der Diplom-Vorprüfung**

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, in der in § 11 Abs. 3 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungsprüfungen sollen frühestens vier Monate nach der nicht bestandenen Prüfung stattfinden. Sie sollen spätestens nach Ablauf eines Jahres nach der nicht bestandenen Prüfung abgelegt sein.

§ 16**Zeugnis über die Diplom-Vorprüfung**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung**§ 17****Zulassung zur Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 6) bestanden hat;
2. die Diplom-Vorprüfung in dem Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft oder eine gemäß § 7 Abs. 1 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat;

3. an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 Hochschulgesetz als Zweithörer zugelassen ist;

4. ein berufsbezogenes studienbegleitendes Praktikum von mindestens acht Wochen Dauer im Hauptstudium abgeleistet hat (Näheres regelt die Praktikumsordnung) und

5. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Fachprüfung erfüllt (Absatz 2).

(2) Zu den einzelnen Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer nachweist, dass er an bestimmten Lehrveranstaltungen mit Erfolg teilgenommen hat (Leistungsnachweise). Die erfolgreiche Teilnahme ist nachzuweisen:

1. für die Fachprüfung in Erziehungswissenschaften:

- an einem Hauptseminar in Erziehungswissenschaften,

2. für die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie:

- an einem Seminar im Prüfungsfach,

3. für die Fachprüfung in Erwachsenenbildung/Weiterbildung:

- an zwei Hauptseminaren in Erwachsenenbildung/Weiterbildung,

4. für die Fachprüfung im gewählten Schwerpunkt:

- an zwei Hauptseminaren im gewählten Schwerpunkt,

5. für die Fachprüfung im gewählten Wahlpflichtfach:

- an einem Seminar im gewählten Wahlpflichtfach.

(3) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

§ 18**Umfang und Art der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,

2. fünf mündlichen Fachprüfungen.

(2) Die mündlichen Fachprüfungen erfolgen in:

1. Erziehungswissenschaften,

2. Psychologie oder Soziologie,

und zwar in dem Fach, das nicht in der Diplom-Vorprüfung gewählt wurde,

3. Erwachsenenbildung/Weiterbildung,

4. einem der folgenden vom Kandidaten gewählten Schwerpunkte:

a) Allgemeine Erwachsenenbildung/Bildungsberatung

b) Qualifikationsmanagement/Organisationsentwicklung

c) Pädagogisches Informationsmanagement/Multimediales Lernen,

5. dem Wahlpflichtfach.

(3) Als Wahlpflichtfach ist das in der Diplom-Vorprüfung gewählte Wahlpflichtfach zu wählen. Gegebenenfalls ist die Diplom-Vorprüfung im Wahlpflichtfach nachzuholen.

(4) § 11 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein mit der angestrebten pädagogischen Tätigkeit bzw. Qualifikation zusammenhängendes Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgeschriebenen Frist bearbeitet werden kann. Das Thema der Diplomarbeit ist dem Bereich der Erwachsenenbildung/Weiterbildung zu entnehmen und soll sich auf den gewählten Schwerpunkt beziehen.

(2) Das Thema für die Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Kandidaten zur Diplomprüfung ausgegeben werden.

(3) Die Diplomarbeit kann von jedem Professor, Privatdozenten oder Hochschuldozenten ausgegeben und betreut werden, der in dem der Prüfung vorangegangenen Studienabschnitt in dem Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg gelehrt hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(4) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag des Kandidaten sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat zum vorgesehenen Zeitpunkt das Thema einer Diplomarbeit erhält.

(6) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit beträgt vier Monate, bei einem empirischen oder experimentellen Thema sechs Monate. Auf Antrag des Kandidaten und mit Zustimmung des Betreuers kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit in Ausnahmefällen um insgesamt höchstens vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal, nur aus triftigen Gründen und nur mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden.

(7) Die Diplomarbeit kann in begründeten Ausnahmefällen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(8) Der Umfang der Diplomarbeit soll ca. 80 - 100 Seiten umfassen. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. Pro-

grammlisten, statistische Darstellungen, können gegebenenfalls im Anhang zusätzlich zusammengefasst werden.

(9) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass er Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung, maschinengeschrieben, in DIN A 4-Format und gebunden beim Prüfungsausschuss abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Diplomarbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 14 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Noten gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(3) Die Bewertung der Diplomarbeit ist dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit mitzuteilen.

§ 21 Mündliche Prüfungen der Diplomprüfung

Für die Durchführung der mündlichen Prüfungen gilt § 13 entsprechend.

§ 22 Zusatzfächer

(1) Der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen.

§ 23**Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung**

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern gilt § 14 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist.

(2) Bei der Bildung der Gesamtnote werden das Ergebnis der Diplomarbeit und die Fachnoten im Verhältnis 5 : 2 : 2 : 2 gewichtet.

(3) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" nach § 14 Abs. 3 wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24**Freiversuch**

(1) Legt ein Prüfling innerhalb von acht Fachsemestern und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht er diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfungsleistung gemäß § 8 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet gilt.

(2) Bei der Berechnung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitpunkte bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten nicht als Unterbrechung, während derer der Kandidat nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, dass der Kandidat unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studierunfähigkeit ergibt.

(3) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Kandidat nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Fach Erziehungswissenschaft eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(4) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn der Kandidat nachweislich während dieser Zeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsgemäßen Organen der Universität tätig war.

(5) Wer bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 eine Fachprüfung an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(6) Erreicht der Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird diese Note im Zeugnis ausgewiesen und der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 25**Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) Die Fachprüfungen können bei "nicht ausreichenden" Leistungen zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit kann einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. 6 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) § 15 gilt entsprechend.

§ 26**Zeugnis über die Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält er innerhalb von vier Wochen, nachdem der Prüfungsausschuss das Bestehen festgestellt hat, über die Ergebnisse ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- Studiengang und eine Angabe der Regelstudienzeit,
- die Noten und Namen der Prüfer der Fachprüfungen,
- Thema, Note und die Namen des Betreuers und des Zweitgutachters der Diplomarbeit,
- die Gesamtnote,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans des Fachbereichs und
- das Siegel der Universität Duisburg-Essen.

(2) Ist die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält der Kandidat einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(3) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 27 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten die Diplomurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Urkunde enthält:

- die Bezeichnung der Universität und des Fachbereichs,
- Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Kandidaten,
- den verliehenen akademischen Grad und die offizielle Abkürzung nach § 2,
- das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung der Diplomprüfung erbracht wurde,
- die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Dekans der Fakultät,
- das Siegel der Universität Duisburg-Essen.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Ansonsten gilt der § 8 Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Diplomprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde ist einzuziehen.

§ 29 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach einer abgeschlossenen Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist innerhalb eines Jahres beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 30 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die erstmalig im Wintersemester 2003/2004 oder später für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg eingeschrieben worden sind.

(2) Studierende, die bereits vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg eingeschrieben sind, legen die Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 25. Juli 2002 (GABI. NRW. II 1997 S. 556, berichtigt GABI. NRW. 2 1998 S. 395, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Gerhard-Mercator-Universität - Gesamthochschule Duisburg Nr. 13/2002 vom 26. Juli 2002) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser neuen Prüfungsordnung bei der ersten Zulassung zur Prüfung schriftlich beantragen. Der Antrag ist unwiderruflich. Wurde die Diplom-Vorprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abgelegt, dann ist auch die Diplomprüfung nach der neuen Prüfungsordnung abzulegen.

(3) Nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft vom 5. August 1999 können erfolgen:

- erste Zulassungen zur Diplom-Vorprüfung letztmalig im Wintersemester 2003/2004
- erste Zulassungen zur Diplomprüfung letztmalig im Wintersemester 2005/2007.

Vom Wintersemester 2004/2005 an erfolgen Zulassungen zu Fachprüfungen nur noch auf der Grundlage der neuen Prüfungsordnung.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 31

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg vom 5. August 1999 (GABI. NRW. II 1997 S. 556, berichtigt GABI. NRW. 2 1998 S. 395, bekannt gegeben in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Duisburg-Essen, Standort Duisburg Nr. 28/1997 vom 18. Oktober 1997 und Nr. 17/1999 vom 30. Juli 1999) außer Kraft. § 30 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen bekannt gegeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Gesellschaftswissenschaften Universität Duisburg-Essen, Campus Duisburg vom 17.09.2003.

Duisburg und Essen, den 24. Februar 2005

Der Gründungsrektor
der Universität Duisburg-Essen

Univ.-Prof. Dr. Lothar Zechlin